

VERWEISUNGSBESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

— Antragsteller zu 1, —
ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,
und

— Antragsteller zu 2, —
ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

g e g e n

Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland
Pflugstr. 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei.de

— Antragsgegner, —

Aktenzeichen **SGdL-07-22-EA-SB**,

wird von den Antragstellenden sofortige Beschwerde mit folgender Begründung eingelegt.

Der Antragstellende zu 1. und der Antragstellende zu 2. sind - entgegen dem angefochtenen Beschluss - nicht aus Berlin nach Brandenburg gezogen. Der bisherige Wohnsitz lag bereits im Land Brandenburg (Potsdam). Die Mitgliedschaft im Landesverband Berlin basierte zuletzt auf einem früheren Beschluss des Bundesvorstandes (als Ausnahmeregelung, Wechsel seinerzeit trotz Wohnsitz in Brandenburg -> von Brandenburg nach Berlin).

Damit ist die entscheidende Frage, ob die gerichtliche Intention in der angegriffenen Entscheidung auch für die Fälle gilt, bei denen der Wohnsitz im anderen Landesverband, hier Brandenburg, nicht erst durch Umzug von einem Bundesland in ein anderes Bundesland begründet wird, sondern bereits besteht.

Das Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland hat im Umlaufbeschluss am 17.12.2022 durch die Richter Melano Gärtner, Stefan Lorenz - Kammervorsitzender - und Mattis Glade entschieden:

- 1 / 3 -

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano
Gärtner
Richter

Mattis
Glade
Richter

Stefan
Lorenz
Große Kammer
Vorsitz

Vladimir
Dragnić
Richter

Alexander
Brandt
Richter

Dominique
Reinoß
Richter

1. Der sofortigen Beschwerde wird nicht statt gegeben.
2. Das Verfahren SGdL-07-22-EA erhält als Aktenzeichenzusatz -SB am Ende.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. § 8 GO-SGdL die Richter Melano Gärtner, Stefan Lorenz - Kammervorsitzender - und Mattis Glade.
4. Der Richter Dominique Reinoß steht urlaubsbedingt nicht zur Verfügung und die Richter Vladimir Dragnić und Alexander Brandt sind entschuldigt abwesend.
5. Der Spruchkörper sieht keinen Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
6. Der Richter Melano Gärtner wird nach § 11 Abs. 7 i.V.m § 12 Abs. 7 SGO den in diesem Verfahren gefassten Beschluss in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.
7. Das Verfahren wird nach § 13a Abs. 3 letzter Teilsatz SGO an das Bundesschiedsgericht verwiesen.

I. Sachverhalt

Am 14.12.2022 reichen die Antragstellenden einen Antrag auf einstweilige Anordnung beim SGdL ein. Am 15.12.2022 ergeht ein Ablehnungsbeschluss inklusive Rechtsmittelbelehrung an die Beteiligten. Noch am gleichen Tag wird vorsorglich sofortige Beschwerde eingelegt, da nach Ansicht der Antragstellenden die Gefahr besteht, das Gericht habe seine Entscheidung auf einer falschen Annahme getroffen.

II. Begründung

Das SGdL ist nach § 13a Abs. 1 SGO erstinstanzlich zuständig.

Die sofortige Beschwerde ist form- und fristgerecht erfolgt.

1.

Nach Ansicht des Gerichts steht Abschnitt A § 3 Bundessatzung (BS) an mehreren Stellen sich selber oftmals im Weg und lässt reichlich Interpretationsspielraum zu, um einen Absatz auf eine Situation oder Konstellation auszulegen. Von einer Doppelbezeichnung eines Absatzes mal ganz abgesehen. Im hiesigen Falle waren die Antragstellenden in einem Gebietsverband Mitglied, aber dessen Wohnort war nicht dem Gebietsverband zugehörig.

Nach Satzung gilt grundsätzlich beim Erwerb der Mitgliedschaft, dass der Erwerb der Mitgliedschaft bei der Bundespartei erworben wird, § 3 Abs. 1 Satz 2 BS. Zusätzlich gehört ein Pirat grundsätzlich dem Landesverband und den entsprechenden Gliederungen an, wo er seinen Wohnsitz hat, § 3 Abs. 2a Satz 1 BS.

Grundsätzlich lässt die BS aber die Möglichkeit zu, seine Parteigliederung unabhängig seines Wohnortes frei zu wählen, § 3 Abs. 2a Satz 2 letzter Teilsatz. Im hiesigen Fall hatten wir die Konstellation, dass

der Wohnort Brandenburg war, die zugehörige Gliederung aber Berlin. Davon ging das Gericht bei seiner Entscheidung auch aus.

2. Mögliche Auslegung zu Absatz 4

Aufgrund dessen **kann** man den § Abs. 4 Satz 1 BS dahingehend auslegen, dass durch die Mitgliedschaft in einer anderen Gliederung der Umzug zur Folge hatte, dass man damit in eine andere Gliederung gezogen ist. Die Satzung macht keinen Unterschied bei Umzügen oder listet Variationen auf, wenn der Pirat nicht in seiner regulären Gliederung Mitglied ist, wie nach einem Umzug dann der Gliederungsstatus ist. Wenn man der Auslegung weiter folgt, hätte zusätzlich noch ein Antrag beim Landesverband (LV) Berlin gestellt werden müssen, um dort dann auch weiter Mitglied zu bleiben, dieses geschah aber nicht. Damit ist Satz 1 erfüllt und die Mitgliedschaft geht automatisch an den LV Brandenburg über. Das Gericht sieht hier durchaus die Möglichkeit, dass andere Auslegungen möglich sind und diese zu anderen Ergebnissen führen würden. Hier lässt die Satzung aber die Auslegung des Gerichts ohne Schwierigkeiten zu und dieses kommt zum Schluss, dass hier der Automatismus aus § 3 Abs. 4 Satz 1 BS greift und die Gliederungszugehörigkeit sich dadurch automatisch ergibt.

Da dieses der Fall war, konnte das Gericht der einstweiligen Anordnung nicht statt geben und der sofortigen Beschwerde auch keine Abhilfe verschaffen. Daher wird das Verfahren nach § 13a Abs. 3 letzter Teilsatz SGO zur letzten Entscheidung an das Bundesschiedsgericht verwiesen.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Verweisungsbeschluss sieht die SGO keinen Widerspruch vor.

IV. Rechtlicher Hinweis

Im Sinne des § 14 SGO¹, wird neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine mindestens gleichwertige Kopie der digitale Verfahrensakte am Gericht geführt. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang dem § 14 SGO.

Melano Gärtner
Zeichnungs-
bevollmächtigter

Mattis Glade

Stefan Lorenz
Kammer-
vorsitzender

¹Schiedsgerichtsordnung, § 14 Dokumentation